

Erz.: 5.03.2021

Bayerisches Landesamt für
Pflege



Bayerisches Landesamt für Pflege
Köferinger Straße 1, 92224 Amberg

Name
Fr. Schleicher

Nachbarschaftshilfe Sauerlach e. V.
Herrn Dr. Alfred Guggemoos
Münchner Str. 1
82054 Sauerlach

Telefon
09621 9669 - 2539

Telefax
09621 9669 - 3333

E-Mail
Senioren-und-Pflege@lfp.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.10.2019

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
44 / 33457 / N1454 / 19

Datum

02. MRZ. 2021

**Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des
§ 45 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI**

Auf Ihre Anträge vom 21.10.2019, eingegangen am 28.10.2019, sowie vom
28.12.2020, eingegangen am 05.01.2021, zuletzt ergänzt am 22.02.2021, erlässt
das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) nachfolgenden

Feststellungs- und Anerkennungsbescheid

- I. 1. Das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) erkennt an, dass der von Ihnen
angebotene
 - ehrenamtliche Helferkreissowie die von Ihnen angebotenen
 - haushaltsnahen Dienstleistungenab 05.01.2021 und die von Ihnen angebotenen
 - Alltagsbegleiterab 22.02.2021 Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 b
Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI darstellen.
2. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung, §
82 Abs. 3 Satz 1 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG).

II. Begründung und Auflagen

1. Gemäß § 45 a Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit § 80 AVSG vom 31.12.2020 liegt die sachliche und örtliche Zuständigkeit beim Bayerischen Landesamt für Pflege.
2. Für die Feststellung und Anerkennung gilt neben den nachfolgenden Auflagen die AVSG vom 31.12.2020, Teil 8 Abschnitt 5.
3. Die Anerkennung für den ehrenamtlichen Helferkreis, die haushaltsnahen Dienstleistungen und die Alltagsbegleiter erfolgt, weil die in §§ 81 und 82 der AVSG geforderten Voraussetzungen nach den vorliegenden Unterlagen erfüllt sind. Neben den übrigen Voraussetzungen lag uns am 05.01.2021 hinsichtlich der Angebote haushaltsnahe Dienstleistungen sowie ehrenamtlicher Helferkreis das korrigierte Konzept mit den korrekten Kostensätzen im Original vor. Demnach konnte für die Anerkennung des ehrenamtlichen Helferkreises und der haushaltsnahen Dienstleistungen der 05.01.2021 als Anerkennungsdatum gewählt werden. Für die mit Antrag vom 28.12.2020 beantragte Anerkennung der Alltagsbegleiter lagen die Voraussetzungen mit Eingang der nachgereichten Unterlagen zum 22.02.2021 vor.
4. Sie sind verpflichtet, dem Bayerischen Landesamt für Pflege **jährlich bis spätestens 01.04.** einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft gibt über die Anzahl und die Art der übernommenen Betreuungen, über die eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte sowie über Schulung und Fortbildung der Helfer*innen. Für neu in den Helferkreis aufgenommene Helfer*innen sind **Schulungsnachweise / Zertifikate gem. § 84 Abs. 2 AVSG** vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht ist erstmals zum **01.04.2022** abzugeben. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) unter dem folgenden Pfad: Service > Förder- und Förderprogramme > Angebote zur Unterstützung im Alltag > Formulare und Hinweise.
5. Entgegen des § 82 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AVSG i. V. m. Nr. 1.2.1.2 VV-AVSG ist derzeit ausnahmsweise aufgrund der Corona-Pandemie auch der Einsatz von ehrenamtlichen bzw. nichtehrenamtlichen Helfer*innen, die noch nicht über die erforderliche Schulung gemäß dem Schulungskonzept (Stand: 01.01.2019) zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI verfügen, möglich, **mit der Auflage (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X), dass die Helfer*innen die noch fehlenden Schulungseinheiten bis spätestens 30.06.2021 nachholen**, was Ihrerseits dadurch nachzuweisen ist, dass Sie die entsprechenden Schulungszertifikate der Helfer*innen über die erfolgte Schulung dem Bayerischen Landesamt

für Pflege zeitnah nach Erhalt vorlegen. Für den Fall, dass die vorgenannte Auflage Ihrerseits nicht erfüllt wird, behalten wir uns vor, diesen Bescheid zu widerrufen (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB X).

6. Außerdem sind Sie verpflichtet, dem Bayerischen Landesamt für Pflege jede Änderung in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich anzuzeigen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben bzw. nachträglich wegfallen, die Rücknahme bzw. die Aufhebung der Anerkennung die Folge ist.

Die Rücknahme und die Aufhebung der Feststellung und Anerkennung richten sich nach den §§ 45 und 48 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bayerischen Landesamt für Pflege, Köferring Straße 1, 92224 Amberg zu erheben.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hirmer



Informationen zur Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das

Bayerisches Landesamt für Pflege

- Datenschutz -

Köferinger Str. 1

92224 Amberg

datenschutz@lfp.bayern.de

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie Bayerisches Netzwerk Pflege und die Anerkennung und Zuwendung nach der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 23 und 44 BayHO und die hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 22, 77 DSGVO zu.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter www.stmgp.bayern.de/datenschutz. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter datenschutz@lfp.bayern.de erreichen können.

Die Landesverbände der Pflegekassen erstellen Leistungs- und Preisvergleichsliste über die Leistungen und Vergütungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen sowie der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen zur Anerkennung übermitteln im Wege elektronischer Datenübertragung insbesondere Details zu Art, Inhalt und Umfang der Angebote, Kosten und regionale Verfügbarkeit dieser Angebote, § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB XI.

Die Übermittlung erfolgt an die von den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene getragene DatenClearingStelle Pflege (DCS), welche als gemeinsame Datenannahmestelle die von allen zuständigen Stellen übermittelten Daten annimmt und an die Landesverbände der Pflegekassen weiterleitet.

Zum Zweck der Auszahlung der Fördermittel werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt.